Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **65 (1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

komitees noch vor der nächsten Sitzung zur Stellungnahme zu unterbreiten sei. Er ersuchte die beiden Hauptkontrahenten England und die Vereinigten Staaten, eine gemeinsam anerkannte Fassung als Grundlage für ein neues Sekretariatsdokument zu erstellen.

Zum Abschnitt 18, «Mechanische Festigkeit», standen verschiedene Änderungsvorschläge zur Diskussion. Nach ausführlicher Aussprache einigte man sich auf eine vom englischen Sprecher vorgeschlagene neue Fassung. Daraufhin wurde für den Unterabschnitt über «Micro Disconnection» eine neue Definition erarbeitet.

Beim Abschnitt 19, «Schrauben und Verbindungen», wurde beschlossen, für das nächste Sekretariatsdokument eine bessere Übereinstimmung mit der CEI-Publikation 335-1 anzustreben, wobei die neu überarbeitete REC 2 von CEE beigezogen werden soll.

Ein Vorschlag der Vereinigten Staaten in bezug auf die Sicherung der Schrauben gegen Selbstlockern wurde zurückgestellt, da in verschiedenen CEI-Komitees dieses Problem in Diskussion ist und zuerst ein genereller CEI-Vorschlag abgewartet werden soll.

Beim Abschnitt 20, «Kriechwege und Luftdistanzen und Distanzen durch die Isolation», führte ein Vorschlag der Amerikaner zu einer längeren Diskussion. Sehr überraschend waren für alle Teilnehmer dieser Sitzung die gegenüber der bisherigen USA-Praxis sehr geringen Kriechwege und Luftdistanzen, die hier neu vorgeschlagen worden sind. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, die Ergebnisse der Tagung des SC 28A in Mailand abzuwarten und dann die Werte für die Kriechwege und Luftdistanzen in Übereinstimmung mit der in Revision befindlichen CEI-Publikation 335-1 neu festzulegen.

Der Abschnitt 21, «Widerstand gegen Hitze und Feuer und Kriechstromfestigkeit», wurde nicht diskutiert, da analoge Abschnitte in andern CEE- und CEI-Publikationen gegenwärtig in Überarbeitung sind.

In bezug auf den Abschnitt 22, «Widerstand gegen Rosten», wurde ähnlich entschieden. Da eine Arbeitsgruppe des CT 031 der CEE die Probleme des Rostens in Bearbeitung hat, wurde beschlossen, diese Arbeiten abzuwarten und dann die entsprechenden Erkenntnisse und Vorschläge zu übernehmen.

Zum Schluss wurde festgehalten, dass der Sekretär so rasch wie möglich eine neue Fassung des Teils 1A erarbeiten soll, in die dann auch der zwischen England und den Vereinigten Staaten nach Schluss der Sitzung noch zu überarbeitende neue Abschnitt 17 aufgenommen werden soll. Dieses neue Dokument soll spätestens im Februar 1974 den Nationalkomitees zur Stellungnahme unterbreitet werden. *W. Huber*

Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

Sitzung des CT 31, Elektrische Betriebsmittel für explosible Atmosphäre, vom 24. bis 26. Oktober 1973 in Kopenhagen

An der 15. Sitzung des CT 31 des CENELEC nahmen unter dem Vorsitz von C. J. Parmentier (B) 35 Delegierte teil.

Einleitend brachte der Vorsitzende den Inhalt eines an den Präsidenten des CENELEC, Mr. Winkler, gerichteten Schreibens zur Kenntnis. Darin wird das CT 31 aufgefordert, die harmonisierten Dokumente in spätestens 18 Monaten dem Lenkungsausschuss zuzustellen. Hierauf wurde von Deutschland verlangt, dass das grundsätzliche Vorgehen bei der Bearbeitung der vorliegenden Dokumente behandelt werde. Frankreich stützte sich auf seine Eingabe zur Traktandenliste und auf den Beschluss der Sitzung in London, dass an der jetzigen Sitzung lediglich die «druckfeste Kapselung» zu besprechen sei. Die englische Delegation schlug vor, die Arbeit in 2 Etappen zu erledigen, indem vorerst die CEI-Publikationen redaktionell klargestellt, mit evtl. notwendigen Ergänzungen übernommen, und in einer zweiten Etappe die gewünschten technischen Verbesserungen und Ergänzungen bearbeitet würden.

Nach Ansicht einiger Länder sind die heutigen CEI-Publikationen technisch nicht klar, in den Details ungenau und teilweise lückenhaft. Da CENELEC-Normen jedoch im Gegensatz zu CEI-Empfehlungen rechtsverbindlichen Charakter besitzen, müssten dieselben eindeutig und klar festgelegt werden. Da über diese grundsätzlichen Fragen keine Einigung erzielt werden konnte, wurde kein Beschluss gefasst und nach Genehmigung des bereinigten Protokolls der Sitzung in London, Dok. *CC31(Sec)4/73*, auf die technische Behandlung der Dokumente *CC31(Sec)5/73* und *006(Sec)22/71* eingetreten. An Hand einer von Frankreich zusammengestellten Übersicht über die eingegangenen Kommentare zum Entwurf «druckfeste Kapselung» wurden die einzelnen Abschnitte durchberaten. Gleich zu Beginn der Diskussionen wurde auf Grund der schweizerischen Eingabe, in welcher beanstandet wurde, dass sowohl in technischer wie redaktioneller Hinsicht die Texte in der deutschen, englischen und französischen Fassung nicht übereinstimmen, beschlossen, dass in Zukunft der französische Text von Frankreich und der englische Text von England auf Grund des deutschen Dokumentes gemacht wird. In der anschliessenden Besprechung der Art. 1 bis 11 des Entwurfes wurde im besonderen festgehalten:

- Die Behandlung der Definitionen wird zurückgestellt.
- Der italienische Vorschlag über einschränkende Bestimmungen für die Spaltweiten und Spaltlängen soll später eingehend diskutiert werden.
- Korrosionsschutzmittel für die Begrenzungsflächen in Spalten werden gemäss schweizerischem Antrag grundsätzlich zugelassen, galvanisch aufgebrachte metallische Schutzschichten jedoch nicht.
- Die Bestimmungen über lichtdurchlässige Teile sollen nach Eingang der Vorschläge der WG 6 an der nächsten Sitzung behandelt werden.
- Für Verschraubungen an Materialien in Schutzart «druckfeste Kapselung» wird nach eingehender Diskussion eines diesbezüglichen französischen Vorschlages festgestellt, dass hierfür Sechskantschrauben mit mindestens 340 N/mm² und Innensechskantschrauben mit 800 N/mm² Zugfestigkeit zu verwenden sind.

Die immer wieder auftretenden zeitraubenden Diskussionen über einzelne technische Anforderungen führten dazu, dass an der Sitzung von total 20 Abschnitten des Entwurfes «druckfeste Kapselung» nur 8 bereinigt werden konnten. Wiederholt wurde dabei von England und dem Vorsitzenden von einer 2. Ausgabe gesprochen. Die Schweiz machte geltend, dass bis heute kein diesbezüglicher Beschluss gefasst worden und vorerst die Arbeit für eine Ausgabe zu beenden sei.

Für die noch zu behandelnden Sachgebiete wurde anschliessend vom Vorsitzenden im Einverständnis mit einer Minderheit der Anwesenden folgendes Arbeitsprogramm aufgestellt:

- Abschliessende Beratung des Dok. *CC31(SEC)5*, Druckfeste Kapselung, April 1974. (Endgültige Dokumente bis Juli 1975.)
- Behandlung des Dok. *CC31(SEC)2*, Erhöhte Sicherheit, Oktober 1974. (Endgültiges Dokument bis Dez. 1974.) Das öffentliche Einspruchsverfahren soll aus Zeitmangel wegfallen.
- Behandlung des Dokumentes *31(Bureau Central)12* der CEI, Eigensicherheit, März 1974. (Endgültiges Dokument bis Ende 1975.)

Im gleichen Sinne wurde festgehalten, dass die Gebiete «Allgemeine Regeln» und «Elektrische Installation in Ex-gefährdeten Räumen» bis Ende 1975 bereinigt sein sollen. Diese unrealisierbaren Termine veranlassten die italienische Delegation und den Unterzeichneten dazu, zu bemerken, dass mit der bisherigen Arbeitsmethode im CT 31 die Arbeit in diesem Zeitraum nicht erledigt werden kann. Die Grundidee des CENELEC bestehe darin, auf Grund von CEI-Empfehlungen harmonisierte Dokumente aufzustellen, nicht aber technisch neue Vorschriften aufzustellen.

Italien schlug vor, Sous-Comités oder Arbeitsgruppen zu bilden, um die einzelnen Sachgebiete analog CEI zu bearbeiten. Eine informatorische Stellungnahme einzelner Staaten hierzu ergibt keine eindeutige Situation, so dass von einer Beschlussfassung abgesehen wurde. *K. v. Angern*